

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Standort Oldenburg

GAA Oldenburg v. 10.05.2024 — 31.19-40211/1-7.2.1-17—

Die Firma Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Industriestr. 10, 49681 Garrel, hat mit Schreiben vom xx die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Rindern mit einer Kapazität von 184,4 t/d am Standort in 26135 Oldenburg, Schlachthofstr. 36 Gemarkung Osternburg, Flur 13, Flurstück(e) 31/6 und 60/46 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 184,4 Tonnen Lebendgewicht je Tag auf 388,8 Tonnen Lebendgewicht je Tag

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Nr. 7.13.1 und Nr. 1.2.3.2 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben liegt in einem rechtskräftigen Bebauungsplan, dessen Festsetzungen eingehalten werden. Das Vorhaben beinhaltet keine baulichen Maßnahmen.

Durch die beantragten Änderungen erhöhen sich die Lärmemissionen. Durch Begutachtung wurde festgestellt, dass diese nicht zu einer relevanten Erhöhung führen.

Die Geruchsemissionen erhöhen sich durch die höheren Betriebszeiten. Sie wurden gutachterlich bewertet. An den maßgeblichen Immissionsorten, dort wo sich Personen dauerhaft aufhalten, beträgt die Gesamtbelastung der Geruchsstunden maximal 2 % der Jahresstunden und sind daher irrelevant.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.